

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 50 (1953)

Heft: 4

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Diese veränderte epidemiologische Situation fordert immer noch große Opfer an Gesundheit, Arbeitskraft und Menschenleben. Soziale Not ist die Folge.

Mit Hilfe der Tuberkuloseschutzimpfung, der Frühdiagnose mit Reihenuntersuchungen und einer noch strengeren Isolierung chronisch Offentuberku-löser sollen die bisher stationär gebliebenen Erkrankungsziffern reduziert und dadurch die Armut wegen Tuberkulose ursächlich bekämpft werden.

Die Tuberkulosekommission der Verbindung der Schweizer Ärzte hat zur Förderung dieser Aufgaben dem Eidgenössischen Departement des Innern am 11. Januar 1951 entsprechende Vorschläge eingereicht. In der Erkenntnis, daß der Krankheitsverhütung und damit auch der ursächlichen Bekämpfung der Armut das Primat zukommt, wird die Kommission demnächst einen endgültigen *Vorschlag* in folgendem Sinne unterbreiten: „Der Bund gewährt den Kantonen, bzw. deren antituberkulösen Organisationen zur Durchführung ihrer neuen prophylaktischen Aufgaben (Tuberkuloseschutzimpfung, Röntgenreihenuntersuchungen und anderer notwendiger vorbeugender Maßnahmen) eine jährliche Hilfe von 2 Millionen Franken. Dieser Bundesbeitrag wird nach der Finanzschwäche und -stärke der Kantone ausgerichtet, um auch in den finanzschwachen und mittelstarken Kantonen die Durchführung der notwendigen Verhütungsmaßnahmen zu garantieren.“

Mit der Förderung der Tuberkuloseprophylaxe unterstützt die Verbindung der Schweizer Ärzte Ihre eigenen Bestrebungen der ursächlichen Armutsbekämpfung. Sozialpolitische Forderungen können also in der Tuberkulosebekämpfung sozialmedizinisch realisiert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Koordinierung der prophylaktischen Bemühungen der Armendirektorenkonferenz mit jenen des Eidgenössischen Gesundheitsamtes, der Sanitätsdirektorenkonferenz, der Schweizerischen Vereinigung gegen die Tuberkulose und der Verbindung der Schweizer Ärzte erwünscht. Die gruppenmedizinischen, seuchenprophylaktischen Maßnahmen müssen trotz der gegenwärtig optimistischen Kampfphase des Rimifonenthusiasmus noch weiter intensiviert werden, wenn die Erfolge in der Krankheitsverhütung besser werden sollen.

Schweizerisch-deutsche Fürsorgevereinbarung.

Obwohl sich die zuständigen Beamten bereits mit der Durchführung der Vereinbarung beschäftigen und die kantonalen Fürsorgedepartemente die nötigen Weisungen erteilt haben, sei nachfolgend für die Fernerstehenden auf einige wesentliche Punkte hingewiesen.

Die „*Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Fürsorge für Hilfsbedürftige*“, abgeschlossen in Bonn am 14. Juli 1952, wurde in aller Eile rückwirkend auf den 1. Juli 1952 in Kraft gesetzt. Die Botschaft des Bundesrates datiert vom 22. September 1952. Gemäß dieser Vereinbarung sollen Deutsche in der Schweiz und Schweizer in Deutschland vom Aufenthaltstaat wie eigene Angehörige unterstützt werden. Die Unterstützung erstreckt sich auf Lebensunterhalt, Krankenhaus- und Anstaltpflege und nötigenfalls auf eine schickliche Bestattung. Der Aufenthaltstaat trägt die Unterstützungskosten während der ersten 30 Tage. Nach einem Unterstützungsunterbruch von mehr als 12 Monaten hat der Aufenthaltstaat erneut für die Unterstützung während 30 Tagen aufzukommen. Die weiteren Fürsorgekosten sind vom Heimatstaat rückzuerstatte. Dauert die Hilfsbedürftigkeit mehr als 90 Tage, so können der Heimat- oder der Aufenthaltstaat die Heimschaffung verlangen, sofern nicht Menschlichkeitsgründe dagegen sprechen

und die Maßnahme im wohlverstandenen Interesse des Hilfsbedürftigen geboten ist. Hilfsbedürftige, die sich weniger als 1 Jahr auf dem Gebiete des Vertragsstaates aufhalten, können jederzeit heimgeschafft werden. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einzelner Bestimmungen des Abkommens verständigen sich die Polizeiabteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements und das Bundesministerium des Innern. Wird eine Einigung nicht erzielt, so entscheidet eine zu bestimmende Schiedsinstanz.

Ein der Vereinbarung angefügtes Schlußprotokoll, eine Verwaltungsvereinbarung vom 6. September 1952 sowie Kreisschreiben des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes regeln weitere Einzelheiten. Die Fürsorgestellen verkehren vorläufig mit dem für den Unterstützten zuständigen Konsulat. Die Ansprüche der schweizerischen Kantone auf Kostenersatz sind an eine deutsche Zentralstelle zu richten. Eine Transfergarantie liegt vor. Die vierteljährlichen Rechnungen sind binnen 3 Monaten zu begleichen. Die Unterstützungsanzeigen haben auf vorgeschrivenem Formular binnen 60 Tagen, wesentliche Änderungen binnen 30 Tagen zu erfolgen. Gutspracheerteilungen seitens des Heimatstaates sind nicht vorgesehen.

Der schweizerisch-deutsche Vertrag vom 19. März 1943 über die Regelung der Fürsorge für alleinstehende Frauen (ehemalige Schweizerinnen resp. ehemalige Deutsche) bleibt weiter in Kraft. Ebenso werden kriegsgeschädigte Schweizer in Deutschland weiterhin durch die schweizerischen Konsulate aus Bundesmitteln unterstützt.

Die Vereinbarung gilt nur bis 31. März 1954. Der Grund der zeitlichen Beschränkung dürfte auf der finanziellen Seite zu suchen sein. Da in der Schweiz dreimal mehr Deutsche leben als Schweizer in Deutschland, mußte die Schweiz entgegen deutschen Vorschlägen auf dem Grundsatz des vollen Kostenersatzes bestehen. Die Unterstützungsansätze in Deutschland sind beträchtlich niedriger als in der Schweiz. Um die Vereinbarung für die deutschen Fürsorgebehörden finanziell erträglich zu gestalten, stellen die deutsche Bundesrepublik einen Zuschuß von maximal 1 700 000.— DM und die Schweiz den Fonds der Deutschen Interessenvertretung von ca. 1,300 000.— Franken zur Verfügung.

Internationaler Sozialdienst der Schweiz, Genf, Rue Pierre-Fatio 25.

Die Anfänge dieser internationalen Fürsorgeeinrichtung reichen auf das Jahr 1914 zurück. Nachdem sie unter dem Namen „International Migration Service“ von Genf aus bereits eine bemerkenswerte Tätigkeit entfaltet hatte, wurde 1932 — ebenfalls in Genf — eine schweizerische Zweigstelle, getragen von einem Verein, errichtet. Die Zweigstelle blickt somit auf ihr 20jähriges Bestehen zurück. 1949 änderte die Hilfsstelle ihren früheren Namen „Schweizerische Zweigstelle der internationalen Ein- und Auswandererhilfe“ in die heutige Bezeichnung, *Internationaler Sozialdienst der Schweiz*, um. Die Schweizerische Armenpflegerkonferenz stand der Gründung der schweizerischen Zweigstelle zu Gevatter und ist heute im Vorstand durch ihren Präsidenten, Herrn Dr. Max Kiener, vertreten.

Die Fürsorgestelle befaßt sich in Einzelfällen mit Fürsorgeproblemen, deren Lösung die Zusammenarbeit von mindestens 2 Ländern erfordert. Wer die Not wandernder Menschen kennt, begrüßt es, daß eine internationale Organisation geschaffen wurde, die ihnen zu Hilfe kommt. Während und unmittelbar nach dem Krieg hat die Organisation, dem Ruf des Augenblicks gehorchend, sich der Not der Emigrantenkinder angenommen und auch bei der Wiedervereinigung getrennter Familien ihre Dienste zur Verfügung gestellt. In den letzten Jahren erhielt neben der Auswanderungsarbeit die eigentliche zwischenstaatliche Fürsorge wieder mehr Bedeutung, und sowohl Armen- als auch Vormundschaftsbehörden nehmen bei zivilrechtlichen Fragen wie Vaterschaft, Unterhaltszahlungen, Ehe und Erbschaft die Dienste dieser Stelle vermehrt in Anspruch. In finanzieller Hinsicht bleibt die Hilfsstelle auf das Wohlwollen von Bund, Kantonen und privaten Institutionen angewiesen. Die bisherigen Leiterinnen *Leni Cahn*, *Bertha Hohermuth* und *Elisabeth Bertschi* sind den Armenpflegern nicht unbekannt.

Waadt. Während das „Office“ für Waadtländerweine sehr bekannt ist, weiß man in der Regel nichts von einem anderen Waadtländer „Office“; es ist dasjenige für die Aufsicht über die Alkoholiker. Neben *Graubünden* und *Zug* besitzt nämlich auch der Kanton *Waadtländer* eine staatliche Trinkerfürsorgestelle. Nach dem Bericht der Regierung unterstanden diesem Amt am 1. Januar 1952 mehr als 2500 Alkoholiker. Der jährliche Zuwachs von 370 bis 400 neuen Fällen übersteigt die Zahl derjenigen, die infolge Besse rung, Wegzug oder Tod wegfallen.

Dem Amt werden u. a. von der Polizei auch alle Fälle von Motorfahrzeugführern gemeldet, die in angetrunkenem Zustand am Lenkrad angetroffen werden. SAS.

Literatur

Wir gründen einen Hausstand. Anregungen zur Heimgestaltung und Anschaffung einer einfachen Aussteuer mit Verzeichnis des Notwendigen und Preisangaben. Heraus gegeben von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft mit finanzieller Unter stützung der Stiftung Pro Helvetia. 2. Auflage, Zürich 1952. Preis Fr. 1.50.

Aus dieser erfreulichen, durch Bilder bereicherten Schrift ist ersichtlich, daß für eine einfache Aussteuer, bestehend aus Küche, Schlaf- und Wohn/Eßzimmer, nebst Bettinhalt, Wäsche, Geschirr, Bürstenwaren, Vorhängen, Lampen und Teppichen mit Fr. 4100.—, für eine bessere Aussteuer mit Fr. 6500.— zu rechnen ist (Preisstand 1952/53).

Für die meisten Menschen handelt es sich bei der Heiratsaussteuer um die größte Anschaffung ihres Lebens und erfordert entsprechende Anstrengungen. Durch kluge Voraussicht kann aber die Aufgabe wesentlich erleichtert werden. Nicht alles muß auf einmal angeschafft werden. Die „kompletten Aussteuern“ in den Reklamen und Schau fenstern der Möbelhäuser sind meist die denkbar ungeeignetsten Zusammenstellungen, immer sehr unpersönlich und den wirklichen Bedürfnissen des Familienlebens und des Einkommens in keiner Weise angepaßt. — Die jungen Leute können schon vor oder in der ersten Zeit der Ehe manchen Gegenstand einzeln erwerben oder selbst anfertigen. Im Familiengestühl der Eltern und Verwandten finden sich oft brauchbare Stücke, die — mit Geschick aufgefrischt — ausgezeichnet zum übrigen Hausrat passen. Das alles vermag der Wohnung eine persönliche und originelle Note zu verleihen.

Abzahlungsgeschäfte werden, wenn immer möglich, vermieden; besser sind Vorsparverträge, wobei jedoch nur ganz seriöse Firmen mit günstigen Vertragsbestim mungen in Frage kommen. Einige Banken gewähren auch Ehestandsdarlehen. Sparen — eventuell in Form der Versicherung — ist aber immer noch das beste; es sollte damit frühzeitig eingesetzt werden.

Im Kampf gegen das Abzahlungsunwesen leistet das obgenannte Büchlein wert volle Dienste, und man wünscht ihm weiteste Verbreitung.

Die schweizerische Berufsberatung — Rückblick und Ausblick. Festschrift zum 50jährigen Jubiläum des Schweizerischen Verbandes für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge.

Der zu Fr. 3.— erhältliche Sonderdruck der erweiterten Doppelnummer 9/10 1952 der Verbandszeitschrift gibt einen Überblick über die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand dieses neuen Zweiges der sozialen Arbeit. Autoritäten und best bekannte Fachleute orientieren in 15 Aufsätzen über die verschiedenen Seiten des Sach gebietes. Auch die Schweiz französischer und italienischer Zunge ist berücksichtigt.

Leser mit blöden Augen werden den kleinen Druck bedauern und ihre Brille aufsetzen! Dennoch kann die Schrift jedermann zur Ergänzung seiner Handbibliothek bestens empfohlen werden.